

NS-Raubgut Forschung in Bibliotheken und Archiven

Ein Workshop aus der Praxis für die Praxis

Donnerstag, 16. September 2010

14:45-15:30 Uhr **Informationen zur Rechtslage** (*Harald König*, Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, Berlin)

Einleitung

Obgleich der für diesen Beitrag vorgesehene Titel („*Informationen zur Rechtslage*“) die Erörterung einer sehr breit gefächerten Palette an Fragestellungen zulässt oder ermöglicht, möchte ich mich auf spezifische rechtliche Aspekte der Wiedergutmachung NS-verfolgungsbedingter Vermögensverluste beschränken.

Das Wiedergutmachungsrecht formuliert Maßstäbe und Kriterien, an denen die ermittelten historischen Lebenssachverhalte gemessen werden. Damit liefern diese Regelungen (zugleich) Hinweise auf die entscheidungserheblichen Gesichtspunkte, welchen bei der Provenienzrecherche und -forschung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Darüber hinaus eröffnet die Kenntnis der maßgeblichen Wiedergutmachungsregelungen den Zugang zu Wiedergutmachungsverfahren, welche die Betroffenen in der Nachkriegszeit oder – im Beitrittsgebiet seit dem Jahre 1990 – angestrengt haben. Gegenstand dieser Verfahren ist regelmäßig das Lebens- und Verfolgungsschicksal der Betroffenen in der Zeit des Nationalsozialismus. Oftmals enthalten die Verfahrensakten detaillierte Schilderungen der erlittenen Vermögensverluste und vermitteln damit zugleich wertvolle Hinweise im Rahmen der Provenienzrecherche.

Die wiedergutmachungsrechtlichen Regelungen in Westdeutschland

Thema dieses Workshops ist die Forschung zu NS-Raubgut in Bibliotheken und Archiven. Der Begriff „**Raubgut**“ findet sich u.a. bereits in einem Kommentar aus dem Jahr 1947 zu dem Gesetz Nr. 52 der alliierten Besatzungsmächte, mit welchem diese u.a. das der Rücker-

stattung an die vormaligen Eigentümer unterliegende Vermögen unter Kontrolle nahmen. Die Sperre und Kontrolle der in der Zeit der Nationalsozialismus unrechtmäßig entzogenen Vermögenswerte (durch das Gesetz Nr. 52) diente der Sicherstellung der von den Alliierten unmittelbar nach dem Krieg eingeleiteten Restitutionsbemühungen. Diese richteten sich zunächst auf Objekte, die in den ehemals von Deutschland besetzten Gebieten entzogen wurden (sog. **Äußere Restitution**) und umfassten auch Kulturgüter. Die Restitution der innerhalb Deutschlands entzogenen Vermögenswerte (sog. **Innere Restitution**) wurde mit dem Inkrafttreten der Alliierten Rückerstattungsgesetze eingeleitet. Die Alliierten Besatzungsmächte erließen Rückerstattungsgesetze für die drei westlichen Besatzungszonen und für Berlin.

Die Äußere Restitution, d.h. die Rückführung kriegsbedingt verlagerter Objekte an die Staaten, aus denen sie während der deutschen Besetzung entfernt worden waren, dient der Wiedergutmachung eines völkerrechtswidrigen Verhaltens, also eines Verstoßes gegen das Kriegsvölkerrecht, welches insbesondere in der Haager Landkriegsordnung¹ aus dem Jahre 1907 seinen Niederschlag gefunden hatte.

Die sog. Innere Restitution diente der Rückerstattung von unrechtmäßig entzogenen Vermögenswerten an die vormaligen Besitzer oder Eigentümer, denen diese Vermögenswerte im Rahmen der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen entzogen worden waren.

Die (verfolgungsbedingte) Entziehung von Vermögenswerten vollzog sich in vielfältigen Erscheinungsformen, die u.a. auch durch die sich fortlaufend verschärfende diskriminierende Gesetzgebung gekennzeichnet sind. Es handelte sich um Massenerscheinungen, so dass in der späteren Wiedergutmachungsgesetzgebung Typisierungen vorgenommen wurden. Das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass der Gesetzgeber im Bereich des Wiedergutmachungsrechts *nicht nur einen besonders weiten Einschätzungs- und Regelungsspielraum hat, sondern im Rahmen seiner Befugnis zur Pauschalierung, Typisierung und Generalisierung auch weitgehende Vereinheitlichungen vornehmen darf.*² § 1 Abs .6 VermG, der die Wiedergutmachung vermögensrechtlichen Unrechts im Beitrittsgebiet zum Gegenstand hat, spricht (beispielsweise) von "Enteignungen, Zwangsverkäufen oder Vermögensverlusten auf andere Weise".

Enteignungen erfolgten z.B. auf der Grundlage des

¹ Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907, RGBl. 1910, Nr. 2, S. 132 ff.

² BVerfG NVwZ-RR 2009, 985-989

- Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14.07.1933³,
- des Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14.07.1933⁴ oder
- des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933⁵.

Sicherstellungen und Beschlagnahmen der Gestapo wurden oftmals auf die (Not-) Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.02.1933 gestützt. In zeitlichem Zusammenhang mit den einsetzenden Deportationen (insbesondere) der jüdischen Bevölkerung in die Konzentrationslager ordnete **die Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz** vom 25. November 1941⁶ die Ausbürgerung aller ausgewanderten und deportierten Juden und den **Verfall ihres Vermögens** zugunsten des Deutschen Reiches an. Mit dieser Verordnung fand die gegen das jüdische Vermögen gerichtete Gesetzgebung im Wesentlichen ihren Abschluss.⁷ Die Verordnung erging in zeitlichem Zusammenhang mit den einsetzenden Deportationen der im Reichsgebiet verbliebenen Juden und machte die sonst erforderlichen zahllosen individuellen Ausbürgerungen und Vermögenseinziehungen entbehrlich.⁸ Mit der Verwertung des dem Reich verfallenen Vermögens waren die Behörden der Reichsfinanzverwaltung beauftragt; überlieferte Anweisungen hierzu zeigen auf, wie z.B. mit entzogenen Kunstgegenständen oder Bibliotheken verfahren wurde.

Ein **Zwangsverkauf** liegt vor, wenn die Veräußerung des Vermögenswertes jedenfalls mitursächlich auf den bestehenden Verfolgungsdruck zurückgeführt werden kann.

Ein **Vermögensverlust „auf andere Weise“** liegt u.a. bei Vermögenseinziehungen aufgrund von Strafurteilen, Zwangsversteigerungen oder willkürlichen Wegnahmehandlungen vor.

Den besonderen Schwierigkeiten, denen Verfolgten bei dem Nachweis der im Zuge der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen erlittenen Vermögensverluste begegneten, hat der Gesetzgeber Rechnung getragen. Für die zum Kreis der Kollektiv-Verfolgten zählenden Geschädigten entfällt die Notwendigkeit, die gegen sie gerichteten (individuellen) Verfolgungsmaßnahmen nachzuweisen. Zum Kreis der Kollektiv-Verfolgten zählen u.a. Juden,

³ RGBI I, 480

⁴ RGBI I, 479

⁵ RGBI I, 153

⁶ RGBI I, 722

⁷ Schwarz/Bundesminister der Finanzen (Hrsg.): Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, Das Bundesrückerstattungsgesetz, München 1981, S. 332

⁸ aaO; S. 126

einschließlich ihrer nicht-jüdische Ehepartner (solange sie an der Ehe festhielten)⁹, „Mischlinge“ ersten Grades und Sinti und Roma (mit dem Inkrafttreten der Nürnberger Rassegesetze¹⁰).¹¹ In den Wiedergutmachungsverfahren waren die erforderlichen **Ermittlungen von Amts wegen** durchzuführen, eidesstattliche Versicherungen als Mittel der Glaubhaftmachung wurden zugelassen. Darüber hinaus ordnete z.B das für die amerikanische Besatzungszone erlassene Rückerstattungsgesetz¹² (am. REG) in Art. 41 Abs. 2 an:

Die Wiedergutmachungsbehörden haben die Lage, in die der Berechtigte durch Verfolgungsmaßnahmen [...] geraten ist, bei der Ermittlung des Sachverhalts weitgehend zu berücksichtigen.

Diese Regelung berechnete die Rückerstattungsbehörden und –gerichte allerdings nicht, sich mit Vermutungen zu begnügen.¹³ Vielmehr ist die typischerweise bestehende **Beweisnot der Geschädigten** zu berücksichtigen; es dürfen keine überspannten Anforderungen an die Überzeugungsbildung gestellt werden.¹⁴ Indizien können sowohl im Einzelnen als auch in einer Gesamtschau zu der Überzeugungsbildung beitragen.¹⁵ Eine von allen Zweifeln freie Überzeugung setzte das Gesetz nicht voraus; vielmehr *darf und muss sich der Richter in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen. Der in Wiedergutmachungsmaterien typischerweise bestehenden Beweisnot ist daher [...] im Rahmen der Beweiswürdigung Rechnung zu tragen; das Gericht darf keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen.*¹⁶

Darüber hinaus greift bei Vermögensverlusten aufgrund von Zwangsverkäufen die **gesetzliche – widerlegliche - Vermutungsregel**, wonach bei rechtsgeschäftlichen Veräußerungen von Verfolgten regelmäßig von einem Zwangsverkauf, d.h. von einem verfolgungsbedingten Vermögensverlust auszugehen ist. Für Rechtsgeschäfte bis zum 15. September 1935 kann diese gesetzliche Vermutung (nur) durch den Beweis widerlegt werden, dass der Verfolgte für das unmittelbar zum Vermögensverlust führende Rechtsgeschäft einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat und über ihn frei verfügen konnte (Art. 3 Abs. 2 REAO). Für Rechtsgeschäfte von Kollektiv-Verfolgten, die nach dem 15. September 1935 abgeschlossen wurden, kommt eine Widerlegung der Vermutungsregel nur in Betracht, wenn neben der Zahlung eines frei verfügbaren angemessenen Kaufpreises nachgewiesen wird, dass das

⁹ vgl. u.a. ORG Berlin RzW 1955, 286

¹⁰ Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935, RGBl. I S. 1146; Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, RGBl. I S. 1146

¹¹ vgl. Fieberg/Reichenbach-Neuhaus: VermG, § 1, Rdnr.: 138

¹² Amtsbl. Der Militärregierung Deutschland – Amerikanisches Kontrollgebiet – Ausgabe G, S. 1

¹³ ORG Nürnberg RzW 1956, 322

¹⁴ BVerwGE 71, 181

¹⁵ VG Berlin, VIZ 2004, 34

¹⁶ VG Berlin, ZOV 2006, 400

Rechtsgeschäft seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre oder der Erwerber in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg den Schutz der Vermögensinteressen des Berechtigten wahrgenommen hat, z.B. durch Mitwirkung bei einer Vermögensübertragung ins Ausland. Die in den Rückerstattungsgesetzen geregelte Fiktion setzt den Eintritt eines tatsächlichen Eigentumsverlustes bzw. Vermögensverlustes voraus. Sie bezieht sich lediglich auf die Feststellung der Kausalität zwischen Verfolgung und Vermögensverlust. Die Tatsache des Eigentumsverlustes wird nicht fingiert.¹⁷

Über die in den Rückerstattungsgesetzen getroffenen Regelungen hinaus erfassten spätere bundesgesetzliche Regelungen weitere Schadenstatbestände:

Das Bundesentschädigungsgesetz vom 18. September 1953¹⁸ regelte u.a. auch Schäden durch Preisgabe zur Plünderung und durch **Imstichlassen von Sachen** (§ 51 BEG). Die im Gesetz genannten Gründe für das Imstichlassen von Vermögensgegenständen sind: Freiheitsentziehung und Leben in der Illegalität, Auswanderung und Flucht vor nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen sowie die verfolgungsbedingte Ausweisung oder Deportation.

Entschädigung wurde darüber hinaus auch für einen **Verschleuderungsschaden** (nach § 56 BEG) gewährt. Als Verschleuderungsschaden galten Schäden, die dadurch entstanden sind, dass ein Verfolgter Sachen, die zu seinem Vermögen gehörten, aus Verfolgungsgründen im Wege der öffentlichen Versteigerung unter ihrem wahren Wert veräußern musste. Dasselbe ist für Veräußerungen an von vornherein unbekannt gebliebene Käufer, wenn der Verkauf mit großer Eile durchgeführt werden musste, anerkannt.¹⁹

Beide Tatbestände setzen voraus, dass ein Schaden am Inlandsvermögen eingetreten ist; d.h. die Vermögenswerte müssen sich im Schädigungszeitpunkt im Reichsgebiet bzw. dem Gebiet der Freien Stadt Danzig befunden haben. Demgegenüber erfasste das Bundesrückerstattungsgesetz 19. Juli 1957²⁰ auch im (besetzten) Ausland durch das Deutsche Reich entzogene Vermögenswerte, sofern der Nachweis geführt werden konnte, dass die entzogenen Objekte in das Deutsche Reich verbracht worden waren (sog. Verbringungs nachweis). Eine Ausnahme hierzu regelt § 13 BRüG, wonach – auch ohne Nachweis der Verbringung – Schadenersatz für im europäischen Ausland entzogenes **Umzugsgut jüdischer Auswanderer** geleistet wurde. Soweit bereits im Ausland befindliches Umzugsgut jüdischer Auswanderer

¹⁷ VG Greifswald RÜ BARoV 1998, Nr. 1, 3-12

¹⁸ BGBl. I S. 1387

¹⁹ BGH RzW 1958, 194

²⁰ (BGBl. I S. 734)

rer im Verlauf des Zweiten Weltkrieges dem Zugriff deutsche Behörden unterworfen war, wurde es beschlagnahmt. Diese sog. „Lift-Fälle“ betrafen insbesondere das Umzugsgut jüdischer Emigranten, welches zum Zwecke der Auswanderung aufgegeben worden aber noch nicht am Bestimmungsort eingetroffen war und in einem ausländischen Hafen²¹ bei der Besetzung durch deutsche Truppen von den deutschen Besatzungsdienststellen beschlagnahmt wurde.²² Diese Maßnahmen betrafen beispielsweise das im Freihafen von Triest lagernde Umzugsgut jüdischer Auswanderer, welches zunächst durch die italienischen Behörden als Feindvermögen beschlagnahmt wurde. Nach der Besetzung durch deutsche Truppen erfolgte die erneute Beschlagnahme und anschließende Verwertung.²³ In den Niederlanden erfolgte die Beschlagnahme und Verwertung des dort lagernden Umzugsgutes nach der deutschen Besetzung der Niederlande durch die „Sammelverwaltung feindlicher Hausgeräte“, welche der „Abteilung Feindvermögen“ beim Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete unterstellt war.²⁴ Die Einsetzung eines Feindvermögensverwalters für das in den Niederlanden lagernde Umzugsgut ausgewanderter Juden diente lediglich der Tarnung einer Verfolgungsmaßnahme.²⁵ Bereits 1941 fanden große Versteigerungen wertvoller Kunstgegenstände, die zum Teil aus diesen Lifts stammten, statt. Ein Erlass vom 15.10.1941 sah vor, dass „Gegenstände, die Kunst- oder Altertums wert haben, sowie sonstige besonders wertvolle Gegenstände einschl. von Gemälden und echten Teppichen“ zur Versteigerung zu bringen sind.²⁶ Das österreichischen Juden gehörende und im Hamburger Freihafen lagernde Umzugsgut wurde nach Kriegsausbruch auf Anordnung der Gestapo nach Wien zurückbefördert und dort für die sog. Vugesta (Verwaltungsstelle für beschlagnahmtes Umzugsgut jüdischer Emigranten) im Wiener Auktionshaus Dorotheum²⁷ versteigert.²⁸

²¹ die in § 13 BRÜG geschaffene Sonderregelung war nicht auf Häfen beschränkt; vgl. auch den (auszugsweisen) Abdruck eines Bescheides des Bundesamtes für äußere Restitutions zur Entziehung eines Lifts in Wien in: Theodor Brückler: Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute, Wien 1999, S. 130f.

²² Schwarz/Bundesminister der Finanzen (Hrsg.): Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, Das Bundesrückerstattungsgesetz, München 1981, S. 163; vgl. u.a auch CORA RzW 1955, 229

²³ Schwarz/Bundesminister der Finanzen (Hrsg.): Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, Das Bundesrückerstattungsgesetz, München 1981, S. 304f.; vgl. auch: Gabriele Anderl, Edith Blaschitz, Sabine Loitfellner u. a.: 'Arisierung' von Mobilien, Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Wien 2004, S. 195 ff.

²⁴ Schwarz/Bundesminister der Finanzen (Hrsg.): Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, Das Bundesrückerstattungsgesetz, München 1981, S. 306

²⁵ van der Leeuw, RzW 1960, 1, 2

²⁶ ebd.

²⁷ zur Rolle des Dorotheum in diesem Zusammenhang vgl.: Stefan Lütgenau, Alexander Schröck, Sonja Niederacher: Zwischen Staat und Wirtschaft. Das Dorotheum im Nationalsozialismus, Wien 2006

²⁸ Schwarz, RzW 1960, 349

Die Beschlagnahme von Containern mit dem Umzugsgut von emigrierten Juden, sog. Liftvans oder Lifts vollzog sich auch im Rahmen der sog. „**Möbel-Aktion**“²⁹ oder „M-Aktion“ in den besetzten Westgebieten.³⁰ Hierbei handelte es sich um eine der umfassendsten Entziehungsmaßnahmen in den besetzten Westgebieten, welche fast 70.000 Wohnungseinrichtungen von Juden im besetzten Teil Frankreichs, in Belgien und den Niederlanden betraf. Ein großer Teil der im Rahmen der „M-Aktion“ beschlagnahmten Gegenstände gelangte in das heutige Bundesgebiet.³¹ Diese Erkenntnis beruhte auf Forschungsarbeiten des Niederländischen Instituts für Kriegsdokumentation und der United Restitution Organisation (URO); diese Forschungen erstreckten sich auch auf die Entziehung privater und öffentlicher Bibliotheken in den besetzten Westgebieten.³² Das für die Durchführung des Bundesrückerstattungsgesetzes zuständige Bundesfinanzministerium reagierte auf diese neu gewonnenen Erkenntnisse und schloss mit den Geschädigten Vergleiche über eine anteilige Entschädigung. Insoweit wurde auf den konkreten Nachweis der Verbringung des entzogenen Hausrates in das Bundesgebiet verzichtet; es genügte die Erkenntnis, dass der in den besetzten Westgebieten entzogene Hausrat überwiegend nach Deutschland gelangte.³³

Die wiedergutmachungsrechtlichen Regelungen im Beitrittsgebiet

Im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands wurde mit dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) der Tatsache Rechnung getragen, dass es in der sowjetischen Besatzungszone ebenso wie später in der DDR und im sowjetischen Sektor Berlins bis zum Inkrafttreten des Vermögensgesetzes keine Wiedergutmachungsgesetzgebung gegeben hat, die den in den westlichen Besatzungszonen geltenden Wiedergutmachungsgesetzen gleichwertig gewesen wäre.³⁴ Insbesondere gab es keine generelle Rückerstattung noch vorhandener Vermögenswerte.³⁵

²⁹ hierzu u.a. Leuw, RzW 1960, 1ff.; Anja Heuss: Kunst- und Kulturgutraub. Eine vergleichende Studie zur Besatzungspolitik der Nationalsozialisten in Frankreich und in der Sowjetunion, Heidelberg 2000, S. 125 ff.

³⁰ Götz Aly: Hitlers Volksstaat – Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus, Frankfurt a.M. 2005, S. 149

³¹ Schwarz/Bundesminister der Finanzen (Hrsg.): Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, Das Bundesrückerstattungsgesetz, München 1981, S. 263

³² vgl. van der Leeuw: Entziehung privater und öffentlicher Bibliotheken in den besetzten Westgebieten und ihre Verbringung nach Deutschland, RzW 1962, 193 ff.

³³ vgl. § 29b BRÜG

³⁴ BVerwG VIZ 2000, 719

³⁵ BVerwGE 98, 261 ff.

Ähnlich wie bereits die alliierte Rückerstattungsgesetzgebung verhängt auch das Vermögensgesetz hinsichtlich der einer vermögensrechtlichen Anmeldung unterliegenden Gegenstände eine **Verfügungssperre** (§ 3 Abs. 3 VermG). Die Vorschrift dient dem Schutz des Restitutionsberechtigten und soll Rechtsgeschäfte oder auch Realakte verhindern, die den Restitutionsanspruch belasten oder vernichten können.³⁶ Der Verfügungsberechtigte hat sich deshalb bei einer beabsichtigten Verfügung über den Vermögenswert zunächst bei der zuständigen Behörde zu vergewissern, dass der Vermögensgegenstand anmeldefrei ist (§ 3 Abs. 5 VermG). Die Notwendigkeit, sich über ggf. vorliegende Anmeldungen nach dem Vermögensgesetz zu informieren entfällt auch dann nicht, wenn eine (freiwillige) Rückgabe des Objektes an den früheren Besitzer erfolgen soll, da ggf. die Nachfolgeorganisationen diesen Vermögenswert nach dem Vermögensgesetz angemeldet haben. Das Vermögensgesetz sieht nämlich vor, dass sowohl erbenlose wie auch nicht beanspruchte (jüdische) Vermögenswerte von den Nachfolgeorganisationen geltend gemacht werden können.³⁷

Mit dem Vermögensgesetz nutzte der Gesetzgeber die sich durch die Wiedervereinigung bietende Gelegenheit zur abschließenden Generalbereinigung der im Beitrittsgebiet unterbliebenen Wiedergutmachung für Vermögensschäden aufgrund nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen und schloss die insoweit bestehende Wiedergutmachungslücke.³⁸ Die Anspruchsberechtigten sollten so gestellt werden, als hätten sie in der sowjetischen Besatzungszone und späteren DDR **Wiedergutmachung wie im Westen** erhalten.³⁹ Deshalb ist bei der Auslegung der maßgeblichen Vorschrift des Vermögensgesetzes der Rückgriff auf die alte rückerstattungsrechtliche Rechtsprechung geboten.⁴⁰

Der **räumliche Anwendungsbereich** des Vermögensgesetzes ist eröffnet, wenn ein Gebietsbezug zum Beitrittsgebiet vorliegt, d.h., wenn die Schädigung sich im Beitrittsgebiet ereignete, der Vermögensverlust also dort eingetreten ist. Das setzt voraus, dass der Vermögenswert im Zeitpunkt der Schädigung im Beitrittsgebiet belegen war.⁴¹ Denn nur insoweit besteht eine Wiedergutmachungslücke; das Vermögensgesetz bezweckt weder eine Doppelregelung für solche Schädigungen, noch eine "Nachbesserung" des westdeutschen Wiedergutmachungsrechts.⁴² Das gilt auch, wenn das westdeutsche Wiedergutmachungsrecht keine Naturalrestitution ermöglichte, sondern den Geschädigten auf die Geltendmachung von Schadenersatz- bzw. Entschädigungsansprüchen verwies. Es genügt, dass das Rückerstattungsrecht für eine solche Fallkonstellation überhaupt eine Regelung bereitstellte. Unerheb-

³⁶ BVerwG VIZ 1997, 412

³⁷ § 2 Abs. 1 VermG

³⁸ BVerwGE 122, 286; BVerwG ZOV 2010, 92

³⁹ BVerfGE 102, 254 [343]

⁴⁰ BVerwG, ZOV 2004, 47; BVerwGE 114, 68

⁴¹ BVerwG ZOV 2010, 92

⁴² ebd.

lich ist dagegen, ob im konkreten Fall die Tatbestandsvoraussetzungen eines rückerstattungsrechtlichen Anspruchs erfüllt waren, ob die Wiedergutmachungsbehörden seinerzeit die einschlägigen Vorschriften zutreffend angewendet hatten und ob bereits Wiedergutmachungsleistungen erbracht wurden. § 1 Abs. 6 VermG gewährleistet also kein Mindestmaß der Wiedergutmachung im Einzelfall, sondern nur, dass die nicht dem (westdeutschen) Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsrecht unterfallenden verfolgungsbedingten Vermögensverluste im Beitrittsgebiet nunmehr geltend gemacht werden können.⁴³

Das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen ist nach wie vor mit der Bearbeitung anhängiger Verfahren nach dem Vermögensgesetz, welche auch Kulturgüter betreffen, befasst, so dass die Verfügungssperre und die damit einhergehende Vergewisserungspflicht in diesen Fällen zu beachten sind.

Die Washingtoner Prinzipien

Die wiedergutmachungsrechtlichen Vorschriften sahen vor, dass Ansprüche innerhalb vorgegebener Antragsfristen geltend gemacht wurden. Diese Fristen sind abgelaufen, so dass neue Ansprüche nicht mehr erhoben werden können. Gleichwohl haben sich die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände in der *Gemeinsame Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände* aus den Jahre 1999 zu den auf der *Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust* (1998) verabschiedeten Prinzipien bekannt und damit erneut die Bereitschaft zur Restitution von entzogenen Kunst- und Kulturgütern erklärt. Die Erklärung fordert dazu auf, den in Staats- oder Museumsbesitz befindlichen Bestand an Kunst- und Kulturgütern, welche ggf. in der Zeit zwischen 1933–1945 Gegenstand einer verfolgungsbedingten Entziehung waren, öffentlich zugänglich zu machen, einer (z.T. erneuten) Provenienzrecherche zu unterziehen und in festgestellten Fällen eines verfolgungsbedingten Vermögensverlustes zwischen 1933-1945 deren Rückgabe an die ehemaligen Eigentümer zu prüfen, ohne hierfür einen verbindlichen Zeitrahmen vorzugeben. Bei den Washingtoner Prinzipien sowie der Gemeinsamen Erklärung handelt es sich um Absichtserklärungen in Gestalt eines Programmsatzes; sie begründen im Gegensatz zu den wiedergutmachungsrechtlichen Regelungen - keinen individuellen – rechtlich durchsetzbaren - Rückgabeanspruch.⁴⁴

⁴³ ebd.

⁴⁴ VG Berlin ZOV 2007, 195; vgl. auch: Messerschmidt, VIZ 2001, 289, 290; Tono Eitel: "Nazi Gold" und andere "Holocaust Vermögenswerte" – Zu den beiden Konsultations-Konferenzen von London (2.

Die zur (nationalen) Umsetzung der Washingtoner Prinzipien in Deutschland verabschiedete Gemeinsame Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände aus dem Jahre 1999 fordert dazu auf, im Falle eines festgestellten verfolgungsbedingten Vermögensverlusten in der Zeit zwischen 1933-45 eine **gerechte und faire Lösung** zu suchen. Eine unmittelbare Bezugnahme auf einzelne wiedergutmachungsrechtliche Regelungen oder Prinzipien findet sich in dieser Erklärung nicht. Lediglich der wiedergutmachungsrechtliche Grundsatz der Vermeidung von Doppelentschädigungen bzw. –leistungen wird angesprochen. Im Rahmen der angestrebten *gerechte und faire Lösung* soll ein *Abgleich mit bereits erfolgten materiellen Wiedergutmachungsleistungen* vorgenommen werden, um Doppelentschädigungen zu vermeiden. Die Handreichung zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung empfiehlt allerdings, bei der Beurteilung der konkreten Sachverhalte *auf die Leitlinien der rückerstattungsrechtlichen Praxis der Nachkriegszeit* zurückzugreifen.

In diesem Zusammenhang stellt sich beispielsweise die Frage, ob die im Rückerstattungsrecht entwickelten Grundsätze zur Verteilung der Beweislast und zur Berücksichtigung der Beweisnot der Geschädigten im Rahmen der angestrebten *gerechte und faire Lösung* anzuwenden sind. In anderen außergesetzlichen Verfahren zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Vermögensunrechts wurden zum Teil hievon abweichende Beweisregeln angewandt. So legte z.B. die 1998 eingerichtete Internationale Kommission für Versicherungsansprüche aus der Zeit des Holocaust⁴⁵ ihren Verfahren erleichterte Beweisregeln⁴⁶ zugrunde und unterzog die Ansprüche im Wesentlichen (lediglich) einer Plausibilitätsprüfung⁴⁷ bzw. ließ z.T. auch die Wahrscheinlichkeit⁴⁸ ausreichen.

Die Frage, wie auf die Beweisnot der Antragsteller insbesondere mit Blick auf **den seit dem Vermögensverlust verstrichenen Zeitraum** angemessen reagiert werden kann, stellte sich z.B. die niederländische beratende Kommission. Aufgrund der seit 1945 verstrichenen Zeitspanne erscheint es der niederländischen Kommission gerechtfertigt, grundsätzlich das Risi-

bis 4.12.1997) und Washington (30.11. bis 3.12.1998) in: Epping/Fischer/Heintschel v. Heinegg (Hrsg.): Brücken bauen und begehen, Festschrift für Knut Ipsen zum 65. Geburtstag, München 2000, 70

⁴⁵ International Commission on Holocaust Era Insurance Claims (ICHEIC); <http://www.icheic.org>

⁴⁶ „relaxed standards of proof“

⁴⁷ vgl. ICHEIC Annex B-Relaxed Standards of Proof for Claims on German companies, abrufbar unter: <http://www.icheic.org/claims.html>

⁴⁸ vgl. ICHEIC Valuation Guidelines, abrufbar unter: <http://www.icheic.org/claims.html>

ko der Unaufklärbarkeit des dem Vermögensverlust zugrunde liegenden Sachverhalts dem derzeitigen Besitzer, d.h. dem niederländischen Staat zuzuweisen.⁴⁹

Die im Rückerstattungsrecht und Vermögensgesetz getroffenen Regelungen zur Berücksichtigung der Beweisnot der Geschädigten waren auch Gegenstand der Prüfung in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG). Das BVerwG sah allerdings keinen Raum für weitergehende Beweiserleichterungen.⁵⁰ So spreche auch der seit dem Vermögensverlust verstrichene Zeitraum nicht für eine anderweitige Regelung, da hierdurch die Beweisnot der seinerzeit Verfolgten *in derselben Weise gewachsen* [sei] *wie die der Erwerber*.⁵¹

Die Theresienstädter Erklärung

Die Theresienstädter Erklärung wurde im Rahmen der Holocaust Era Assets Conference in Prag im Juni 2009 verabschiedet.⁵² Inhaltlich äußert sich die Erklärung sowohl zu **NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kunstgegenständen** als auch zu **Judaika und jüdischen Kulturgütern**. Die Erklärung bekräftigt die bereits auf der Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust verabschiedeten Grundsätze und stellt klar, dass den Opfern des Holocaust und der nationalsozialistischer Verfolgung Kulturgüter auf *vielfältige Weise, wie Diebstahl, Nötigung und Entzug sowie durch Preisgabe, Zwangsverkauf und Verkauf in einer Zwangslage während der Zeit des Holocaust zwischen 1933 und 1945 und als seine unmittelbare Folge entzogen, beschlagnahmt und geraubt* wurden. Die Washingtoner Prinzipien sprachen demgegenüber lediglich von *Kunstwerken, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden*. Die Gemeinsame Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände aus dem Jahre 1999 verwandte allerdings bereits den Begriff: *NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter*, so dass hier bereits der Bezug zu Kulturgütern und den vielfältigen Entziehungsformen in der Zeit des Nationalsozialismus hergestellt war.

Besondere Bedeutung wird der Theresienstädter Erklärung auch wegen der vorgesehenen zukünftigen Maßnahmen beigemessen. Als „follow-up“ Prozess sieht die Erklärung die Gründung des *European Shoah Legacy Institute* vor, welches die fortschreitende Umsetzung der verabschiedeten Programmsätze begleiten soll und regelmäßig hierüber berichten wird.

⁴⁹ RECOMMENDATION RC 1.31, 3 July 2006, Recommendation concerning the application for the wooded landscape with shepherd and cattle by B.C. Koekkoek, abrufbar unter: www.restitutiecommissie.nl

⁵⁰ BVerwG RÜ BARoV 1998 Nr. 11, 23-26

⁵¹ BVerwG ZO V 1995, 145; vgl. auch VG Berlin Urt. v. 01.04.2004, Az. 29 A 42.00, juris Rd.-Nr. 43

⁵² vgl. hierzu u.a. Julius Berman: The Holocaust-Era Assets Conference in Prague and Its Outcome, *Israel Journal of Foreign Affairs* IV: 2 (2010), p. 49 ff.

Auch bei der Theresienstädter Erklärung handelt es sich wiederum um eine Absichtserklärung, die keine – rechtlich durchsetzbaren – Rückgabeansprüche vermittelt.

Konfliktlösung bei Rückgabestreitigkeiten

In einigen europäischen Staaten wurden Beratungsgremien oder –kommissionen eingerichtet, welche zur Lösung von Streitigkeiten oder Konflikten um die Rückgabe verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter beitragen sollen. Die Einrichtung derartiger Kommissionen war bereits in den Washingtoner Prinzipien vorgesehen. Die zu den jeweiligen Kommissionen getroffenen Regelungen bezügl. des Zugangs zu den Gremien, der Besetzung der Gremien oder zu der Verbindlichkeit der getroffenen Entscheidungen weichen stark voneinander ab.

In den Vereinigten Staaten wird die Einrichtung einer Schlichtungskommission derzeit diskutiert, so dass über Rückgabeforderungen früherer Eigentümer oder ihrer Rechtsnachfolger bislang dort nur im Rahmen gerichtlicher Auseinandersetzungen entschieden werden konnte. In der Regel handelt es sich um aus dem Eigentum abgeleitete zivilrechtliche Ansprüche.

Auch vor deutschen Gerichten wurden – vor dem Inkrafttreten der alliierten Rückerstattungsgesetze - aus dem Eigentum abgeleitete zivilrechtliche Herausgabeansprüche verhandelt. So meinte etwa das Kammergericht im Jahre 1947, eine unter Verfolgungsdruck vorgenommene Veräußerung könne wegen widerrechtlicher Drohung angefochten werden, da die „abgegebenen Willenserklärungen bereits durch den bestehenden Kollektivzwang entscheidend mitbeeinflusst worden sind.“⁵³ Die Entscheidung des Kammergerichts wurde allerdings durch einen Befehl der Alliierten Kommandantur Berlin aufgehoben.⁵⁴ Ein weiterer Befehl der Alliierten Kommandantur vom 28.07.1947 ordnete an, dass ohne vorherige schriftliche Genehmigung kein deutsches Gericht über das – der Kontrolle durch die Alliierten unterliegende – entzogene Vermögen Zuständigkeit beanspruchen kann und jedes Urteil in derartigen Prozessen nichtig ist.⁵⁵ Die Kommentarliteratur zu den wenig später erlassenen alliierten Rückerstattungsgesetzen maß diesen Entscheidungen der deutschen Gerichte deshalb „nur noch rechtsgeschichtliche Bedeutung“⁵⁶ bei, zumal die alliierten Rückerstattungsgesetze die auf Verfolgungsmaßnahmen beruhenden Entziehungsfälle abschließend regeln und damit Rückforderungen nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht ausgeschlossen sind.⁵⁷ Auch im Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes können Ansprüche auf die Rückgabe des in der

⁵³ KG SJZ 1947, 258

⁵⁴ vgl. W. Petrich, Kommentar zum Rückerstattungsgesetz, Militärregierungsgesetz Nr. 59 vom 12. Mai 1949 - Britische Zone, Paderborn 1949, S. 7

⁵⁵ BK/O (47) 172 v. 28. Juli 1947, Official Bulletin of the Allied Kommandatura Berlin, 1947, S. 12

⁵⁶ W. Petrich, aaO

⁵⁷ BGH NJW 1953, 1909 f.

NS-Zeit entzogenen Vermögens nur nach Maßgabe des Vermögensgesetzes durchgesetzt werden.⁵⁸

In der juristischen Literatur wird vertreten, dass Herausgabeansprüche früherer Eigentümer, denen Vermögenswerte im Rahmen der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen entzogen wurden, auch auf zivilrechtliche Anspruchsnormen gestützt werden können, zumal die Geltendmachung von Herausgabeansprüchen auf der Grundlage der Wiedergutmachungsgesetzgebung wegen der längst abgelaufenen Anmeldefristen nicht mehr möglich ist.⁵⁹ Erst im Januar dieses Jahres bestätigte allerdings das Kammergericht Berlin, dass im Falle der Wegnahme eines Vermögenswertes im Rahmen nationalsozialistischer Unterdrückungsmaßnahmen ausschließlich Ansprüche nach dem alliierten Rückerstattungsrecht und den Wiedergutmachungsvorschriften des Bundesrückerstattungsgesetzes geltend gemacht werden können. Diese Regelungen dienten speziell zur „Entwirrung der durch nationalsozialistische Unrechtsakte geschaffenen Fakten“ und hätten Vorrang vor zivilrechtlichen Ansprüchen.⁶⁰

Unabhängig hiervon dürften zivilrechtliche Herausgabeansprüche, soweit sie sich gegen den Bund oder andere öffentliche Rechtsträger richten auch mit Blick auf die im allgemeinen Kriegsfolgenrecht getroffenen Regelungen ausscheiden. Nach § 1 Abs. 1 Allgemeines Kriegsfolgengesetz (AKG) vom 05.11.1957 erlöschen gegen das Deutsche Reich oder das Land Preußen gerichtete Ansprüche. Gleiches gilt gem. § 2 Nr. 1 AKG für Ansprüche, die sich gegen den Bund oder andere öffentliche Rechtsträger nur auf Grund der Übernahme von Vermögen oder der Fortführung von Aufgaben des Deutschen Reiches richten oder richten könnten. Diese Regelungen gelten nach Maßgabe des Einigungsvertrages auch in den neuen Bundesländern.⁶¹ Das Allgemeine Kriegsfolgengesetz sollte die Verbindlichkeiten des Reiches allumfassend bereinigen. Da sich das Reich in der Lage eines "Staatsbankrotts" befand, d.h. nicht nur vorübergehend zahlungsunfähig, sondern konkursreif war⁶², hat der Gesetzgeber auf der Grundlage von Art. 134 Abs. 4 und Art. 135 a Abs. 1 GG das grundsätzliche Erlöschen aller Ansprüche gegen das Deutsche Reich angeordnet.⁶³ Das Bundesverfassungsgericht⁶⁴ hat diese Generalbereinigung als verfassungsmäßig beurteilt. Betroffen von der gesetzlichen Regelung sind Ansprüche jeder Art, gleichgültig auf welche Leistungen und Unterlassungen sie gerichtet sind.

⁵⁸ OLG Dresden VIZ 2000, 413

⁵⁹ vgl. Sabine Rudolph: Restitution von Kunstwerken aus jüdischem Besitz, Berlin 2007, S. 85 ff. m.w.N.

⁶⁰ Kammergericht, Urteil vom 28. Januar 2010, Az. 8 U 56/09

⁶¹ vgl. BGHZ 139, 152

⁶² BVerfGE 15, 126

⁶³ BVerwG DVBl. 2006, 186

⁶⁴ aaO, S. 133 ff.

Den historischen Befund, der den Gesetzgeber zu dieser Regelung veranlasste, fasste das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit folgenden Worten zusammen:

Das Reich befand sich in der Lage eines "Staatsbankrotts"; es war nicht nur vorübergehend zahlungsunfähig, sondern - wie schon im Parlamentarischen Rat ausgesprochen wurde - konkursreif. [...] Anders als beim Konkurs eines privaten Schuldners ist bei der Bereinigung eines Staatsbankrotts die gesamte künftige Finanzwirtschaft und dadurch mittelbar die ganze künftige Staatspolitik mit im Spiele; im Vordergrund steht nicht die Abrechnung über die Vergangenheit, sondern die Schaffung einer Grundlage für die Zukunft.⁶⁵

⁶⁵ BVerfGE 15, 126